

## Süddeutsches Verlags-Institut in Stuttgart.

Wibbel, das ist die ganze heilige Schrift. Mit Bildern der Meister christlicher Kunst. Hrsg. v. R. Pfeiderer. 21. Hft. gr. 4°. (S. 201—216.) \* 50

## Warnak &amp; Lehmann, Hofbuchh., in Dresden.

Personal, das medicinal- u. veterinärärztliche, u. die dafür bestehenden Lehr- u. Bildungsanstalten im Königl. Sachsen am 1. Jan. 1890. gr. 8°. (VIII, 197 S.) \* 1. 80

## Weidmannsche Buchh. in Berlin.

Gellert-Schiffert's lateinische Grammatik. 34. Aufl. Bearb. v. M. A. Schiffert u. W. Fries. gr. 8°. (IV, 303 S.) Geb. \* 2. 50

## Carl Winzer, Hofbuchh., in Grünau.

Sanitäts-Bericht d. k. k. Landes-Sanitätsrathes f. Mähren f. d. J. 1888. Verf. v. R. Schoeffl. 9. Jahrg. gr. 4°. (175 S.) \* 6. —

## Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Ferdinand Hirt in Breslau.

Teile 1607

Schwarz, Paul, Heimatkunde der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin.

## Ferdinand Hirt in Breslau ferner:

1607

Hertel, G., Landeskunde der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt.

Kirchner, K., Landeskunde der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Negel, Fritz, Landeskunde von Thüringen.

Lenz, H., Landeskunde der freien und Hansestadt Lübeck.

## R. Oldenbourg in München.

1608

Sybel, H. v., Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. Band 4.

## Bernhard Tauchnitz in Leipzig.

1609

Marshall, Emma, Under Salisbury Spire in the Days of George Herbert.

## F. Tempsky in Wien.

1608

Publicationen der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Fortsetzungen und Neigkeiten.

## Nichtamtlicher Teil.

## Metakritik

zu dem Gutachten von Aug. Schürmann in Nr. 58 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel von Karl Friedrichs, Dr. jur. in Breslau.

Motto: Die Seele des deutschen Buchhandelsbetriebes ist der bedingte Kauf, das Konditionsgeschäft. Schürmann auf S. 1324.

Im buchhändlerischen Verkehr kommen im wesentlichen drei Geschäfte zur Anwendung. Der Tausch (permutatio, exchange), von welchem hier nicht weiter zu sprechen ist, — der Kauf (emtio, venditio) — und der Konditionsvertrag. Den lehrgenannten halte ich für eine Kombination eines bedingten Kaufes mit einem bedingten, der Leih (commodatum) ähnlichen Geschäft, insbesondere für eine Anwendung des contractus aestimatorius oder sogenannten Trödelvertrages auf den Handel mit Büchern. Vergl. Mot. Entw. D. h. G.-B. 2, S. 517.

Bühl in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, XXV, S. 178 ff., S. 480.

Regelsberger in Holzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, II (Rechtslexikon), 3, S. 912.

Urteil des Königlich Sächsischen Landgerichts zu Leipzig vom 7. Januar 1889, Börsenblatt 1889 S. 891.

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung genügt es indessen, wenn man das Konditionsgeschäft mit Schürmann als „bedingten Kauf“ bezeichnet.

Das Lieferungsgeschäft ist kein selbständiges Geschäft. Es ist vom Handelsgesetzbuche (Art. 271 Nr. 2) nur deshalb neben dem Kaufgeschäft besonders genannt worden, weil es unter anderen Umständen als absolutes Handelsgeschäft anzusehen ist, als der reine Kauf. Nämlich beim einfachen Kaufe, oder beim Kauf einer vorhandenen Sache, ist es der Käufer, welcher das Geschäft dadurch zu einem Handelsgeschäft macht, daß er die Absicht hegt, die gekaufte Ware später weiter zu veräußern. Beim Lieferungsgeschäft oder beim Verkauf einer zukünftigen Sache ist es aber der Verkäufer, welcher das Geschäft zum Handelsgeschäft macht, dadurch daß er die Absicht hat, die versprochenen Waren später zum Zwecke der Lieferung anzuschaffen.

Im vorliegenden Falle steht aber nicht in Frage, ob ein Handelsgeschäft vorliegt oder nicht; denn nach Art. 273, Nr. 5 des Handelsgesetzbuches sind die Geschäfte des Buch- und Kunstdorfs immer Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden.

Für den vorliegenden Fall also können wir das Lieferungsgeschäft (Kauf über eine zukünftige Sache,) ohne weiteres als Abart des Kaufes im allgemeinen auffassen und seinen Regeln unterwerfen.

Als Kauf kann das Lieferungsgeschäft alle diejenigen Formen annehmen, deren der Kauf überhaupt fähig ist. Wir können uns denken ein Lieferungsgeschäft unter Vorbehalt des besseren Käufers, unter Vorbehalt des Eigentums, unter irgend einer Bedingung — alles dies wird selten vorkommen, — endlich auch als unbedingtes Geschäft und als Konditions-Lieferungs-Vertrag.

Der Konditionslieferungsvertrag würde folgenden Inhalt haben: A verspricht, dem B alle während des Jahres (n) erscheinenden Fortsetzungen des Buches x ohne Nachnahme-Forderung zu liefern — B verspricht, die gelieferten Fortsetzungsteile bis zur Ostermesse des Jahres (n+1) zu remittieren oder zu bezahlen. Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem festen Lieferungsvertrag genau ebenso, wie der Konditionsvertrag über vorhandene Bücher sich von dem einfachen Kaufe auf feste Rechnung unterscheidet; d. h. in dem einen Falle darf der Sortimentsersteller die Waren zurückschicken, die er nicht hat verlaufen oder selbst gebrauchen können oder wollen — und im andern Falle darf er dies nicht oder nur dann, wenn der Verleger sich aus Gutmütigkeit, Unstädtsgefühl oder irgend einem andern Grunde damit einverstanden erklärt hat. Jedes dieser beiden Geschäfte hat seine selbständige Regelung, deren Vermischung juristisch unmöglich ist, und wie ich annehmen möchte, auch vom Standpunkte des Geschäftsmannes.

Da das feste Lieferungsgeschäft von dem Lieferungskonditions geschäft verschieden ist, so muß es auch eine Regel geben, nach der man erkennt, welches von beiden vorliegt. Es liegt auch kein Anlaß vor, hier andere Grundsätze anzunehmen als bei dem Geschäft über vorhandene Ware.

Wenn ein Buch ausdrücklich à condition oder als fest bestellt ist, so hat es hierbei lediglich sein Bewenden; für den Fall, daß der Wille des Bestellenden keinen deutlichen Ausdruck gefunden hat, nahm Gerber an, daß jedes Sortimentsgeschäft im Zweifel als Konditionsvertrag gelten müsse.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 11. verb. Auflage, Jena 1878, § 199, Note 10.

Diese Ansicht ist aber längst veraltet und ebenso irrig, wie die von Schürmann, welcher die Entscheidung davon abhängig macht, ob auf dem Bestellformular ein Vordruck für feste und Konditionsbestellung vorhanden ist, oder nicht.

216\*